



## Gesetzliche Neuerungen

### Bundesrat entschied kurz vor Weihnachten

#### Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

• **Abschaffung der Freibeträge für Abfindungen, die nach dem 31.12.2005 vereinbart werden:** Für Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen vor dem 1.1.2006 wird eine Übergangsregelung geschaffen: Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Steuerfreiheit erhalten, soweit dem Arbeitnehmer die Zahlung vor dem 1.1.2007 zufließt. Auch Übergangsgelder und Beihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, zB nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz, sind betroffen.

Die Steuerfreiheit entfiel wiederum zum 1.1.2006. Allerdings bleiben Zahlungen bis maximal 10.800 € steuerfrei, wenn die Entlassung vor dem 1.1.2006 erfolgte und die Gelder vor dem 1.1.2007 zufließen.

• Streichung der begrenzten Steuerfreiheit für **Heirats- und Geburtsbeihilfen** (jeweils 315 €) zum 1.1.2006.

• Die **degressive Abschreibung für Mietwohngebäude** entfiel zum 1.1.2006. Damit wird fortan nur noch linear in Höhe von 2 % pro Jahr abgeschrieben.

• **Streichung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten für Steuererklärungen ab 2006:** Der Werbungskostenabzug ist davon nicht betroffen. Aufwendungen für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der Kapitalerträge oder der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können somit weiterhin als Werbungskosten angesetzt werden. Auch der Betriebsausgabenabzug bleibt von der Neuregelung unberührt. Das Steuerberaterhonorar für das Ausfüllen der Anlage für Kinder oder des Mantelbogens, der ua. die Ausbildungs- oder Unterhaltskosten enthält, ist dem privaten Bereich zuzuordnen und daher seit Anfang 2006 nicht mehr absetzbar.

Weitere Regelungen sind laut Kabinettsbeschluss vom 20.12.2005 wie folgt geplant: **Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen**

• **Anpassung der Gewinnermittlung nach der sog. Einnahmenüberschussrechnung:** Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wertpapiere und Grundstücke sollen unabhängig von der Zuordnung zum Umlauf- oder Anlagevermögen erst im Zeitpunkt der

▶▶ ...weiter auf Seite 2

## Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Wir hoffen, Sie hatten besinnliche und erholsame Feiertage und sind gut in das neue Jahr gestartet.

Das Kabinett einigte sich am 20.12.2005 über einen Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen. Dieser entspricht teilweise einem Entwurf des Landes Hessen, der am 21.12.2005 im Bundesrat verhandelt wurde. In dieser letzten Sitzung des Bundesrats vor den Weihnachtsferien stimmte dieser außerdem dem Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm zu. Die Eigenheimzulage wurde – wie erwartet – zum 1.1.2006 abgeschafft. Weitere Einzelheiten in unserem Leitartikel!

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater  
Harald Müller

## Inhalt

### Seite 1:

- Editorial
- Gesetzliche Neuerungen

### Seite 2:

- Fortsetzung:  
Gesetzliche Neuerungen
- Wirtschaftsrecht:  
Elektronisches Handelsregister und Unternehmensregister
- Interessante Links

### Seite 3:

- Betrieblicher Schuldzinsenabzug
- Vorsteuerabzug:  
Elektronisch übermittelte Sammelrechnungen
- Unser Tipp: Halbeinkünfteverfahren
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer:  
Wohnraumüberlassung durch Arbeitgeber – geldwerter Vorteil?!
- Impressum

### Seite 4:

- Kapitaleinkünfte: Besteuerung seit 1994 verfassungsgemäß
- Alle Steuerzahler:  
Familienleistungsausgleich
- Steuertermine im Januar 2006

## Wirtschaftsrecht

### Elektronisches Handelsregister und Unternehmensregister

**Entwurf.** Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen.

Ab dem 1.1.2007 können unter der Internet-Adresse [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden.

**Der Vorteil:** Anleger, Geschäftspartner und Verbraucher müssen sich die wesentlichen Unternehmensinformationen künftig nicht mehr aus verschiedenen Datenbanken zusammensuchen, sondern können sie ohne nennenswerten Aufwand gebündelt über das Unternehmensregister im Internet abrufen. Für die Unternehmen ist auch die im Entwurf vorgesehene elektronische Führung der Handelsregister von großer Bedeutung. Da die Unterlagen künftig elektronisch eingereicht werden, können Vorgänge elektronisch bearbeitet werden und damit Eintragungen schneller erfolgen.

## Interessante Links

### Behörden und Institutionen

Bundesministerium der Finanzen  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

Deutscher Bundestag  
[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Bundesrat  
[www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)

Bundesregierung  
[www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

Deutsche Bundesbank  
[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

Statistisches Bundesamt  
[www.statistik-bund.de](http://www.statistik-bund.de)

Europäische Zentralbank  
[www.ecb.int](http://www.ecb.int)

### ►► Fortsetzung von Seite 1 „Gesetzliche Neuerungen“

Veräußerung bzw. Entnahme berücksichtigt werden.

- Unternehmen, die risikobehaftete Geschäfte abschließen, können sich durch Sicherungsgeschäfte mit einem gegenläufigen Kursrisiko absichern („Hedge“). Fraglich ist, ob die beiden Geschäfte als **Bewertungseinheit** zusammenzufassen sind. Künftig soll Folgendes gelten: Die in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung von finanzwirtschaftlichen Risiken gebildeten Bewertungseinheiten sollen auch für die **Steuerbilanz** maßgeblich sein. Bei einem nach der Bildung von Bewertungseinheiten verbliebenen negativen Ergebnis ist geplant, dass dieses steuerlich zu berücksichtigen ist. Zudem soll die Anwendung der steuerlichen Sonderregelung, die den Ansatz von Drohverlustrückstellungen in der Steuerbilanz verbietet, für die genannten Fälle ausgeschlossen sein. Mit dieser Neuregelung soll Bestrebungen vorgebeugt werden, wirtschaftlich zusammenhängende Bilanzpositionen einzeln zu bewerten, und damit Verluste, die tatsächlich niemals eintreten, steuerlich geltend zu machen.

### 1 %-Regelung. Einschränkung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens.

- **Beschränkung der Anwendung der sog. 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen:** Mit der geplanten Änderung wird die Möglichkeit, bei der Bewertung die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs pro Monat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen, auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % für betrieb-

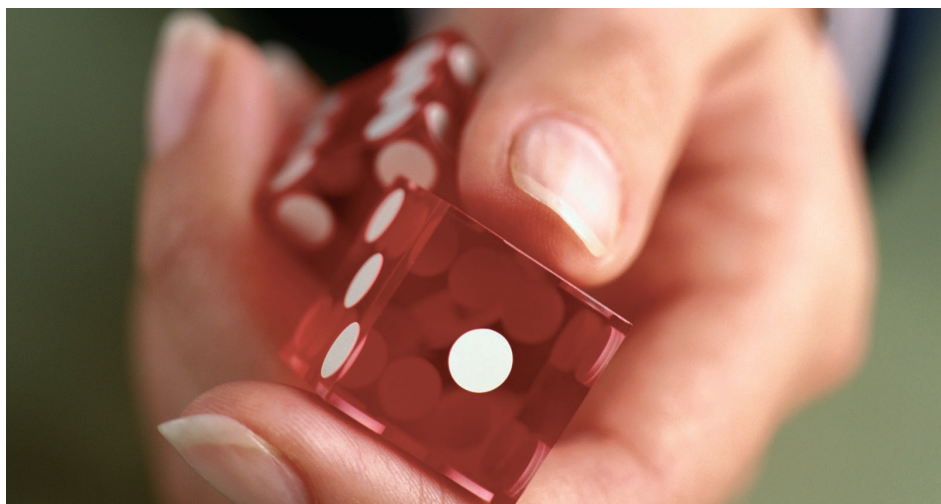
lich veranlasste Fahrten genutzt werden.

- **Herstellung der umsatzsteuerlichen Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz:** Die Neuregelung ist Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs, wonach es zulässig ist, Umsätze gewerblicher Glücksspielanbieter zu besteuern, während Umsätze zugelassener öffentlicher Spielbanken steuerbefreit sind. Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken werden in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen. Die Regelung soll einen Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

- **Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf bestimmte Gebäudereinigungen zum 1.7.2006:** Da hier idR nicht sichergestellt werden kann, dass entsprechende Umsätze von den leistenden Unternehmen vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann, sollen insoweit Umsatzsteuerausfälle verhindert werden.

- **Veräußerung von Tankbelegen:** Die angestrebte Ergänzung in der Abgabenordnung eröffnet die Möglichkeit, die nach Angaben der Bundesregierung vermehrt zu beobachtende Praxis zu ahnden, Tankbelege (insbesondere über Internetauktionen) an Dritte zu veräußern. Diese Tankbelege werden dann zum Nachweis angeblicher Betriebsausgaben oder Werbungskosten missbraucht. Diese Neuerung soll am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.





## Betrieblicher Schuldzinsenabzug

### Bundesfinanzhof entscheidet erneut

In den vergangenen Jahren wurden die Regelungen zur Abziehbarkeit von Schuldzinsen als Betriebsausgaben mehrfach gesetzlich geändert (etwa durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999). Da der Neuregelung des § 4 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 nur betrieblich veranlasste Schuldzinsen unterliegen, ist die steuerliche Abziehbarkeit der Schuldzinsen eingehend zu prüfen.

**Faustregel.** Die **Rechtsprechung** hat dazu eine Faustregel aufgestellt: Danach sind Schuldzinsen anhand des tatsächlichen Verwendungszwecks der Darlehensmittel der Erwerbs- oder Privatsphäre zuzuordnen. Nicht betrieblich veranlasst sind Darlehen zur Finanzierung außerbetrieblicher Zwecke, insbesondere zur Finanzierung von Entnahmen.

Unterhalten Sie für den betrieblich und den privat veranlassten Zahlungsverkehr ein **einheitliches – gemischtes – Kontokorrentkonto**, ist für die Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen der Sollsaldo grundsätzlich aufzuteilen. Dies erfordert im Hinblick auf die steuerliche Abziehbarkeit der Schuldzinsen eine **zweistufige Prüfung**. Über die

richtige Vorgehensweise informierte darüber hinaus unlängst das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben.

**Urteil vom 21.9.2005.** Darin bekräftigt der BFH, dass der **Schuldzinsenabzug ab dem Wirtschaftsjahr 1999 bzw. 1998/1999 zweistufig zu prüfen** ist:

Zunächst ist zu klären, ob der betreffende Kredit nach den von der Rechtsprechung schon vor Jahren aufgestellten Grundsätzen zum Mehrkontenmodell eine betriebliche oder private Schuld ist. Entfallen die Schuldzinsen auf einen privat veranlassten Kredit, scheidet der Betriebsausgabenabzug aus. Ergibt die Prüfung, dass der Kredit betrieblich veranlasst war, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die betrieblich veranlassten Schuldzinsen auf Überentnahmen beruhen. Von einer Überentnahme geht die Finanzverwaltung immer dann aus, wenn der Betriebsinhaber dem Betrieb liquide Mittel entnimmt, die die Summe der erzielten Gewinne und getätigten Einlagen übersteigen.

Ist dies der Fall, sind die nicht durch einen Investitionskredit verursachten betrieblichen Schuldzinsen ggf. bis auf einen Sockelbetrag von 2.050 € nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

### Unser Tipp:

#### Halbeinkünfteverfahren bei privaten (Aktien-)Veräußerungsgeschäften

**Halbsatz für Bezugsrechte.** Der Gesetzgeber hat sich schon früher von der Überlegung leiten lassen, dass Veräußerungsgewinne des Anteilseigners regelmäßig offene Reserven, stille Reserven oder einen Geschäftswert und damit zukünftige Dividenden der Gesellschaft repräsentieren. Wird das Kapital erhöht, so verkörpern die dadurch **entstehenden Bezugsrechte** die bisher allein durch die alten Aktien repräsentierte Substanz der Kapitalgesellschaft.

**Folge:** Ihre Veräußerung ist steuerrechtlich wie die Veräußerung von Anteilen zu behandeln und nur zur Hälfte zu besteuern. Zu dieser Erkenntnis gelangte auch der Bundesfinanzhof in einer kürzlich ergangenen Entscheidung.

#### Arbeitgeber/Arbeitnehmer

#### Wohnraumüberlassung durch Arbeitgeber – geldwerter Vorteil?!

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Wohnung zu einem **Mietpreis, der innerhalb der Mietpreisspanne des Mietspiegels der Gemeinde** liegt, scheidet regelmäßig die Annahme eines geldwerten Vorteils durch verbilligte Wohnraumüberlassung aus. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung.

Damit berücksichtigt der BFH, dass der örtliche Mietspiegel zu den Informationsquellen gehört, die eine leichte und schnelle Ermittlung der ortsüblichen Miete ermöglichen. Nach Auffassung des BFH widerspräche es dagegen dem Zweck einer leichten und schnellen Ermittlung, bei einer Miete innerhalb der vom Mietspiegel vorgesehenen Spanne im Einzelfall zu ermitteln, ob nicht ein anderer Wert innerhalb der Spanne angemessener wäre.

#### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstraße 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/ 91 01 60, Fax: 07071/ 91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com Fotos: Photodisc; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 20.12.2005

## Alle Steuerzahler

### Familienleistungsausgleich:

#### BMF reagiert auf Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Eltern volljähriger Kinder können nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit **Nachzahlungen** rechnen. Denn für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienleistungsausgleich sind die **Einkünfte des Kindes um Sozialversicherungsbeiträge zu mindern**.

Nunmehr folgte die Reaktion des Bundesfinanzministeriums (BMF) auf diese Entscheidung der Verfassungsrichter in Form eines Schreibens. Danach gilt in allen Fällen, in denen die **Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt** ist, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** von den Einkünften und Bezügen des Kindes abzuziehen sind.

Gleiches gelte für die Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte im Hinblick auf die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.

**Wichtig:** In den Fällen, in denen der Anspruch auf Kindergeld bestandskräftig abgelehnt wurde, aber der Einkommensteuerbescheid für das gleiche Jahr noch nicht bestandskräftig ist, erfolgt die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Einkommensteueranmeldung. Besteht aufgrund eines bestandskräftigen Ablehnungs- oder Aufhebungsbescheids kein Anspruch auf Kindergeld – bzw. erfolgte bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2003 keine Zahlung von Kindergeld –, ist im Rahmen des Familienleistungsausgleichs kein Kindergeld gegen zu rechnen.

**Folge:** Die steuerlichen Freibeträge für Kinder werden gewährt.



## Kapitaleinkünfte

### Besteuerung seit 1994 verfassungsgemäß

**Die Ehrlichen die Dummen?** Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch in den Veranlagungszeiträumen seit 1994 nicht verfassungswidrig – eine Entscheidung mit Signalwirkung! Dabei drehte sich das Urteil an sich um die Besteuerung von **Zinsen**.

**Kapitaleinkünfte:  
Lückenlose Kontrolle  
durch die Finanzbehörde  
möglich.**

Die Problematik ist jedoch ähnlich wie bei der **Spekulationssteuer**. Denn in beiden Fällen geht es darum, ob der Gesetzgeber in der Lage war und ist, die Besteuerung von Kapitalerträgen gleichmäßig bei allen Bürgern sicherzustellen – oder ob „die Ehrlichen die Dummen“ sind.

Im aktuellen Fall hatte ein Ehepaar, dessen Einkünfte aus Kapitalvermögen das Finanzamt in den Streitjahren 1994, 1995, 2000 und 2001 erklärungsgemäß der Besteuerung unterworfen hatte, im Klageverfahren die Verfassungswidrigkeit der Zinsbesteuerung behauptet und beantragt, die erklärten Zinseinkünfte außer Ansatz zu lassen. Das Finanzgericht München wies die Klage ab. Zu Recht, entschied der BFH. Dieser hat ebenfalls für diese Jahre die Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung bejaht und ein **strukturelles Erhebungsdefizit** verneint.

**Richterliche Begründung:** Zunächst durfte der Gesetzgeber in den Jahren bis ein-

schließlich 1997 die tatsächliche Wirkung des geänderten Erhebungsverfahrens durch das Zinsabschlaggesetz abwarten und beobachten (sog. Beurteilungs- und Prognosespielraum). Dabei konnte er davon ausgehen, dass die Finanzämter die Überprüfung der Steuererklärungen erfolgreich intensivieren würden, weil sie durch die Anhebung des

Sparerfreibetrags erheblich entlastet worden sind. Soweit der Gesetzgeber gleichwohl Anlass zur Nachbesserung der Zinsbesteuerung hatte, ist er nach Auffassung des BFH dieser Verantwortung für die Jahre ab 1998 nachgekommen. So hat er das **Ermittlungsinstrumentarium der Finanzverwaltung kontinuierlich erweitert** und nahezu lückenlose Kontrollmöglichkeiten geschaffen.

Dies belegt im Übrigen auch die nachfolgende Aufzählung der betroffenen Maßnahmen:

- **Seit 2004** sind die Kreditinstitute nach § 24c des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, ihren Kunden eine schriftliche Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne zu erteilen.
- **Zu guter Letzt: Seit April 2005** können die Ämter die Stammdaten für alle inländischen Bankkonten und Depots eines Steuerpflichtigen durch Datenabfrage erfahren.

## Wichtige Steuertermine im Januar 2006

10.1. Umsatzsteuer\*, Lohnsteuer\*\*, Solidaritätszuschlag\*\*, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.\*\*

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist: bis zum 13.1.2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[\* bei monatlicher Abführung für Dezember 2005, bei Dauerfristverlängerung für November 2005, bei Vierteljahreszahlern für das IV. Quartal 2005; \*\* bei monatlicher Abführung für Dezember 2005, bei vierteljährlicher Abführung für das IV. Quartal 2005;]